

Allgemeine Geschäftsbedingungen Björn de Vil

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche Björn de Vil Stelzentheater & Kleinkunst (im Folgenden BdV genannt) mit Auftraggebern (Kunden) im Bereich Events abschließt.

BdV stellt dem Kunden die AGBs als Email-Anhang zur Verfügung und dieser ist dafür verantwortlich, dass sie zur Kenntnis genommen werden.

1. Vertragsabschluss

Die Buchung von BdV für eine Veranstaltung ist mit Zugang der Buchungsbestätigung per Email verbindlich.

2. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen umfassen ausschließlich die Angebotsbeschreibungen von BDV sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung, sofern sie nicht dem Angebot von BDV zuwiderlaufen. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Bezahlung

3.1 Die Bezahlung ist 10 Tage nach Ende der Veranstaltung fällig bzw. bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung. Die Rechnung wird für gewöhnlich einen Werktag nach Veranstaltungsende per Email zugestellt, in Ausnahmefällen auch früher.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist BdV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

3.3 Skontoabzug wird nicht gewährleistet.

3.4 Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen durch BdV, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von BDV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. BdV hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

5. Rücktritt durch den Kunden

Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Firma Stelzentheater & Kleinkunst GbR, Inhaber Björn de Vil, Schreiberweg 4, 24119 Kronshagen.

BdV kann eine Entschädigung verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird nach folgender Regelung vom Kunden eingefordert: Ab verbindlicher Buchung: Die Ausfallgage beträgt 50% der ausgemachten Summe (abzüglich Benzingeld), die Stornierung innerhalb 4 Wochen hat 100% Ausfallgage (abzüglich Benzingeld) zur Folge

6. Regelungen bei höherer Gewalt

Bei Outdoorveranstaltungen: Ab amtlichen 5 Beaufort Windstärken behält sich BdV vor, den Auftritt abubrechen. Bei Gewitter, Sturm, Regen, Schneeregen, Eisregen oder Schneefall ist kein Arbeiten möglich. BdV bemüht sich immer, in den trockenen Phasen aufzutreten.

Das Schlechtwetterrisiko trägt zu 100 % der Kunde.

Bei Temperaturen über 27 Grad im Schatten oder über 30 Grad in der direkten Sonne behält sich BdV das Recht vor, eine Darbietung weniger zu zeigen bzw. auf die Abendstunden zu verschieben bzw.

um 33 % zu kürzen. Bei Temperaturen von über 35 ° Grad in der direkten Sonne ist keine Zauberei/ Artistik bzw. kein körperlich anstrengender Walk Act möglich. Bei Temperaturen unter 6° Grad genauso wenig aufgrund der steifen Finger.

Auch bei Absagen aus vorher nicht erwähnten Gründen, die höherer Gewalt unterliegen, ist die Gage zu 100% zahlbar. Dem Kunden wird empfohlen, eine Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen.

7. Garderobe

Der Veranstalter sorgt bei Bedarf für eine Garderobe (mind. 2 x 2 Meter Größe) in Auftrittsnähe. Ist Regen angesagt und ist keine Garderobe in festen Räumen vorhanden, verpflichtet sich der Auftraggeber, ein mobiles Zelt (mindestens 2,50 x 2,50 x 2,50 Meter) zur Verfügung zu stellen, welches BdV nutzen kann.

8. Der Auftraggeber stellt ein warmes vegetarisches, vollwertiges Essen zur Verfügung sowie alkoholfreie Getränke. Eine Portion Pommes Frites ist kein vollwertiges Essen. Wird kein Essen gestellt, ist BdV berechtigt, auf eigene Kosten essen zu gehen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen (max. € 20,- pro Mahlzeit).

9. Anreise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bemüht sich BdV, eine Stunde vor Beginn des ersten Sets vor Ort zu sein.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

Der Gerichtsstand ist Kiel.

Kronshagen, 1. Juli 2025